

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Familie, Schule, Sport und Soziales  
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350  
Gesch. Z.: /

Vorlage 193b/2015  
Datum 19.06.2015

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen</b>
Bezug:	193/2015, 193a/2015
Anlagen: 2	Anlage 1 - Gebührensatzung Kita Stand 17.06.2015 Anlage 2 - Gebührenkalkulation Kita Stand 19.05.2015

---

**Beschlussantrag:**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 wird beschlossen.

[Tabelle: Finanzielle Auswirkungen]

**Ziel:**

Anpassung des Satzungsentwurfs entsprechend der Stellungnahme des Gesamtelternbeirats (GEB).

## **Begründung:**

### 1. Anlass

Mit Vorlage 193/2015 (auf deren inhaltliche Begründung verwiesen wird) hat die Verwaltung die neue Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen eingebracht.

Aufgrund der Stellungnahme des GEB vom 15.06.2015 hat die Verwaltung die in Nummer 1 der Stellungnahme kritisierte Passage der Satzung überprüft und schlägt eine neue Formulierung vor.

### 2. Sachstand

Im Entwurf der Verwaltung war in § 5 Abs. 2 vorgesehen, dass Eltern durch Vorlage des Steuerbescheids höhere Werbungskosten als den Pauschbetrag bei der Gebührenermäßigung beantragen können. Zum 30.11. des Folgejahres wäre durch Vorlage des Steuerbescheids von den Eltern nachzuweisen gewesen, dass der Anspruch auf die Ermäßigung weiter besteht.

Dagegen wendet sich in seiner Stellungnahme der GEB. Er führt aus, zu diesem Zeitpunkt hätten die meisten Eltern noch keinen Steuerbescheid für das Vorjahr vorliegen. Bei Erstellung durch einen Steuerberater läuft die Frist zur Einreichung beim Finanzamt erst zum 31.12. ab. Insgesamt ergäbe sich ein im Verhältnis zum Ertrag viel zu hoher Aufwand sowohl auf Seiten der Eltern als auch der Verwaltung.

Nach interner Prüfung kann die Verwaltung diese Einwände nachvollziehen und schlägt daher folgende Formulierung vor:

„Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Gebührenschuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.“

Ein regelmäßiger wiederholter Nachweis der Eltern über die Berechtigung der Ermäßigung entfällt dadurch. Es wird hier deutlich gemacht, dass von den Eltern relevante Veränderungen bei den Werbungskosten zu melden sind. Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse steht der Verwaltung nach § 7 Abs. 4 jederzeit zu. Sie wird die entsprechenden Fälle im Rahmen dieser Möglichkeiten überprüfen.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die in diesem Punkt geänderte und als Anlage 1 beiliegende Satzung zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

Es wäre zum einen denkbar, auf der ursprünglich vorgeschlagenen Lösung zu bestehen, als auch ein anderes Datum als den 30.11. vorzuschreiben. In beiden Fällen besteht die Unsicherheit der Bescheiderstellung durch das Finanzamt. Die Verwaltung kann an dieser Stelle auf die wiederholte Vorlage durch die Eltern verzichten.

5. Finanzielle Auswirkung

Keine.

6. Anlagen

Anlage 1 – Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen

Anlage 2 – Gebührenkalkulation Kindertageseinrichtungen